BUNDESVERBAND SCHWERTRANSPORTE UND KRANARBEITEN

Beitragsordnung

Gültig ab 01.01.2027

gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 10. Oktober 2026

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Beitragsordnung das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

1. Beitrag

Der BSK finanziert die ihm obliegenden Aufgaben u.a. durch Mitgliedsbeiträge. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben.

2. Beitragsgruppen

Für die Beitragsberechnung ist die Zugehörigkeit zu einer Mitgliedergruppe maßgebend. Die Mitgliedergruppen sind nach Satzung § 3 (1) wie folgt festgelegt:

a) Gruppe der Unternehmer
b) Gruppe der Hersteller
c) Gruppe der Begleitfirmen
d) Fördernde Mitglieder

Unternehmen können gemäß Satzung § 3 Absatz 1 Buchstabe d) nur dann Förderndes Mitglied werden, wenn sie nicht die Voraussetzung für eine Mitgliedschaft in den Gruppen Unternehmer, Begleitfirmen oder Hersteller erfüllen.

3. Verpflichtung zur Mitwirkung

Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Beitrags für die Mitglieder der Gruppen Unternehmer und Begleitfirmen ist die Zahl der durch das Unternehmen eingesetzten Fahrzeuge gemäß Nr. 4 a) und Nr. 6 zum 30.09. des dem Beitragsjahr vorhergehenden Jahres.

Die Mitglieder der Gruppen Unternehmer und Begleitfirmen sind verpflichtet, die Bemessungsgröße zur Beitragserfassung, d.h. die Zahl der für die Berechnung des Mitgliedsbeitrages relevanten Fahrzeuge binnen einer Frist von 4 Wochen nach Aufforderung der Geschäftsstelle des BSK zu melden.

Erfolgt bei Mitgliedern der Gruppen Unternehmer und Begleitfirmen die Meldung der Fahrzeugzahlen nicht oder nicht fristgerecht, wird für die Berechnung des

Mitgliedsbeitrags automatisch die nächsthöhere Stufe des Vorjahresbeitrags gemäß Beitragsstaffel (Tabelle 1 und Tabelle 3) angesetzt.

4. Beitragsberechnung für die Gruppe der Unternehmen

4. a) BSK-Beitrag Gruppe der Unternehmer

Der Beitrag für Mitglieder der Gruppe der Unternehmer gliedert sich nach der Beitragsstaffel in Tabelle 1. Als Bemessungsgröße zählt die Anzahl aller ziehenden Fahrzeuge sowie selbstfahrender Arbeitsmaschinen (einschließlich Mobilkrane) und Lkw mit Ladekran.

Anzahl	Beitrag in €
- 2	750,00
3 - 5	1.300,00
6 - 10	1.750,00
11 - 15	2.150,00
16 - 20	2.550,00
21 - 40	2.950,00
41 - 100	3.350,00
101 - 200	3.750,00
201 -	4.150,00

Tab. 1: Beitragsstaffel Gruppe der Unternehmer

Im Falle einer Holding kann diese den Beitrag, der sich auf Basis sämtlicher Fahrzeuge der Einzelunternehmen errechnet, für die Einzelunternehmen bezahlen. Die Holding wie auch die Einzelunternehmen sind dann Mitglied im BSK.

4. b) BGL-Beitrag Gruppe der Unternehmer

Aufgrund der Mitgliedschaft des BSK im Spitzenverband des Verkehrsgewerbes, dem Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V., wird ein zusätzlicher Beitrag (BGL-Beitrag) erhoben. Dieser entfällt, wenn ein Mitglied

a) bereits in einem Landesverband des BGL organisiert ist oder
b) seinen Firmensitz außerhalb Deutschlands hat.

Die Mitgliedschaft in einem Landesverband des BGL ist nachzuweisen durch Vorlage der Beitragsrechnung oder alternativ durch Bestätigung der Mitgliedschaft des Landesverbandes.

4. c) Berechnung des BGL-Beitrags für Kraftfahrzeuge:

Der BGL-Beitrag für Kraftfahrzeuge wird berechnet nach Tabelle 2.

BGL-Beitrag für Kraftfahrzeuge		
Kraftfahrzeugzahl pro Betrieb	**Grundbeitrag in €/Betrieb**	**Kraftfahrzeugbeitrag in €/Kraftfahrzeug**
0	166,00	0,00
1	166,00	46,00
2 - 50	333,00	46,00
51 - 70	665,00	23,00
71 - 100	831,00	23,00
über 100	1.107,00	0,13

Tab. 2: Beitragsstaffel BGL-Beitrag für Kraftfahrzeuge ab 01.01.2026

Erläuterung zur Tabelle 2:

a) Der Grundbeitrag ist abhängig von der Fuhrparkgröße.
b) Der Kraftfahrzeugbeitrag beträgt für jedes Mitgliedsunternehmen

a. für die ersten 50 Kraftfahrzeuge 46,00 €/Jahr und Kraftfahrzeug,
b. zusätzlich zu dem Beitrag gemäß Buchstabe a. für das 51. bis 100. Kraftfahrzeug 23,00 €/Jahr und Kraftfahrzeug,
c. zusätzlich zu dem Beitrag gemäß Buchstaben a. und b. ab dem 101. Kraftfahrzeug 0,13 €/Jahr und Kraftfahrzeug.

Der BGL-Beitrag wird vom BGL regelmäßig, in der Regel jährlich, angepasst. Aufsichtsrat und Vorstand des BSK können in gemeinsamer Sitzung beschließen, dass die Anpassung für die Berechnung des BGL-Beitrags übernommen werden kann, ohne dass hierfür die Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung neu beschlossen werden muss. Die Mitglieder werden über die beschlossene Anpassung umgehend informiert.

4. d) Berechnung des BGL-Beitrags für Kranarbeiten, Montagen (kein Güterkraftverkehr für Dritte):

Der BGL-Beitrag für Kranarbeiten, Montagen berechnet sich als Durchschnitt (arithmetisches Mittel) des BGL-Beitrags der Unternehmer-Mitglieder.

Durchschnittsbeitrag 2025: 778 € / Jahr

Der BGL-Beitrag wird vom BGL regelmäßig, in der Regel jährlich, angepasst. Aufsichtsrat und Vorstand des BSK können in gemeinsamer Sitzung beschließen, dass die Anpassung des Durchschnittsbeitrages für die Berechnung des BGL-Beitrags übernommen werden kann, ohne dass hierfür die Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung neu beschlossen werden muss. Die Mitglieder werden über die beschlossene Anpassung umgehend informiert.

5. Beitragsberechnung für die Gruppe der Gruppe der Hersteller

Der Beitrag für Mitglieder der Gruppe der Hersteller beträgt

3.350,00 €

6. Beitragsberechnung für die Gruppe der Gruppe der Begleitfirmen

Der Beitrag für Mitglieder der Gruppe der Begleitfirmen gliedert sich nach der Beitragsstaffel in Tabelle 3. Als Bemessungsgröße zählt die Anzahl der Fahrzeuge, die ausschließlich oder teilweise für die Begleitung von Schwer- und/oder Großraumtransporten eingesetzt werden.

Anzahl	Beitrag in €
- 2	550,00
3 - 5	1.000,00
6 - 10	1.300,00
11 - 15	1.600,00
16 - 20	1.900,00
21 - 40	2.200,00
41 - 100	2.500,00
101 - 200	2.800,00
201 -	3.100,00

Tab. 3: Beitragsstaffel Gruppe der Begleitfirmen

7. Beitragsberechnung für Fördernde Mitglieder

Der Beitrag für Mitglieder der Gruppe der Fördernden Mitglieder beträgt

1.200,00 €

Der Beitrag für Mitglieder der Gruppe der Fördernden Mitglieder aus den Bereichen Versicherungswirtschaft und Finanzdienstleister beträgt

2.400,00 €